

Courrier au BMS



Wehren wir uns gegen die Patienten- karte! [1]

Für die Beantwortung der Gretchen-Frage (cui bono) bin ich Kollege B. Meister aus Hochdorf sehr dankbar!

Dr. med. Thomas Schweri, Biel

- 1 Meister B. Wehren wir uns gegen die Patienten-
karte! Schweiz Ärztezeitung. 2006;87(27/28):
1263-4.



Auf der Couch, aber bitte richtig!

In einem Leserbrief und einem Kommentar von E. Taverna [1] wird auf die Rundschau-Sendung des Schweizer Fernsehens zur Psychotherapie eingegangen. Effektiv schade, dass die Gelegenheit verpasst wurde, dieses brandaktuelle Thema kompetent darzustellen. Als Präsident der Schweizerischen Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie SGPP wurde ich vom verantwortlichen Redaktor für eine Sendung angefragt, allerdings hätte eine Aufnahme innerhalb 24 Stunden erfolgen sollen. Ein kurze Zeit später vereinbarter Termin wurde vom verantwortlichen Redaktor grundlos abgesagt, und es erfolgte trotz meiner Nachfrage und Zusicherung für eine Mithilfe bei der Gestaltung der Sendung kein Kontakt mehr. Die verantwortliche Fachgesellschaft SGPP/FMPP war also in dieser Sendung weder einbezogen, noch konnte sie sich dazu äussern. Auch hier schade, verfügen wir doch über genügend ausgewiesene Kollegen und Kolleginnen, die in der Medienarbeit geschult und gewöhnt sind und könnten wir doch auch Kollegen und Kolleginnen in diesem schwierigen Bereich professionell unterstützen. Bei dem von E. Taverna erwähnten Präsidenten der Fach-

gesellschaft handelt es sich um den Präsidenten des Psychotherapeutenverbands SPV, eine Vereinigung psychotherapeutisch tätiger Psychologen. Also, wir konnten es seitens unserer Fachgesellschaft nicht besser machen, da wir gar nicht zu einer Mitarbeit eingeladen wurden und der Präsident der SGPP/FMPP kam nicht zu Wort.

*Dr. med. Hans Kurt,
Präsident SGPP und FMPP, Solothurn*

- 1 Taverna E. Auf der Couch. Schweiz Ärztezeitung. 2006;87(33):1432.



SwissDRG

Mit Interesse habe ich den Artikel von Herrn M. Doser et al. [1] gelesen. Einige wesentliche Dinge sind zu ergänzen. Zuerst ist zu erwähnen, dass aus dem Verein eine AG, das heisst eine profitorientierte Gesellschaft, wahrscheinlich mit entsprechenden Honoraren, wurde. Es entzieht sich meiner Kenntnis, woher das Kapital stammt.

Als Ziele werden im Artikel «Schaffung von Preistransparenz für stationäre Leistungen» und «Schaffung eines kontrollierten Wettbewerbs» genannt. Diese Ziele sind sehr erstrebenswert. Aber «bei der Erhebung der Fallkosten wird auf eine Vollkostenrechnung verzichtet». Gerade mit diesem Zitat wird der Mangel dieser SwissDRGs ersichtlich. Wie kann ein System korrekt sein, wenn ein Teil der Kosten ausgeklammert wird? Dadurch ist eine Verzerrung des Wettbewerbs impliziert. Es wird also bereits im voraus klar festgehalten, dass weder der vielbeschworene Wettbewerb spielen wird noch die Grundlagen von SwissDRGs korrekt sind.

Auch absolut zwingend muss die Assistenzärztinnenausbildung geregelt sein. Ansonsten drohen diese Stellen durch Spitalfachärzte und (noch viel schlimmer) Volontariate ersetzt zu

werden. Damit wäre der Nachwuchs, seien dies Hausärztinnen oder Fachärztinnen, definitiv weggefeht.

Dr. med. Th. Bendel, Biberist

- 1 Doser M, Egger Halbeis C, Schüpfer G. Die SwissDRG stellen neue Herausforderungen an das OP-Management. Schweiz Ärztezeitung. 2006;87(31/32):1371-6.



Wie laut wiehert der Amtsschimmel von Swissmedic?

Diesen Sommer habe ich wieder einmal die schulärztliche Untersuchung bei den Oberstufenschülern durchgeführt. Die Eltern einer Schülerin wünschten ihre Tochter nur gegen Röteln zu impfen. Nun ist dieser Impfstoff seit diesem Jahr in der Schweiz nicht mehr erhältlich und muss von Deutschland eingeführt werden. Also füllte ich das von Swissmedic vorgeschriebene Formular aus. Mein Gesuch wurde bewilligt mit folgenden Hinweisen: Initialen und Geburtsdatum des Mädchens, genaue Angabe über den Impfstoff, die Indikation (aktive Immu-

nisierung gegen Röteln bei Mädchen im präpubertären Alter), befristet für einen Monat. Dazu wurden folgende Auflagen gemacht: Die Eltern der Patientin sind über die Behandlung mit einem nicht zugelassenen Arzneimittel zu informieren und ihr schriftliches Einverständnis ist einzuholen. Der Versicherungsschutz ist sicherzustellen. Die Dosierungsrichtlinien für das Arzneimittel sind einzuhalten. Allfällige unerwünschte Arzneimittelwirkungen sind mitzuteilen. Nach Ablauf der Bewilligung ist ein kurzer zusammenfassender Bericht (Dauer der Behandlung, Angaben betreffend Wirksamkeit und Verträglichkeit, andere Erfahrungen) abzuliefern. Unterzeichnet von Dr. med. XY (Swissmedic, klinische Versuche, Medical Reviewer GCP). Kopie an den «Kanton Bern».

Sicher geht es schneller, ein vorgedrucktes Formular abzuwandeln und auszudrucken als kurz nachzudenken. Wie viel Arbeitszeit wurde insgesamt für diese Rötelnimpfung aufgewendet? Unsinnige Verordnungen, die unsinnig umgesetzt werden, verursachen einen unsinnigen Aufwand, auch für mich, wenn ich die Anweisungen von Swissmedic befolgen würde. Offenbar können wir uns solchen Leerlauf leisten. Aber ich frage mich, wer daran interessiert ist. Ich habe also das Mädchen geimpft. Es sind keine Nebenwirkungen aufgetreten. Vielleicht werde ich über die Wirksamkeit berichten – in einigen Jahren.

Dr. med. U. Müller, 3047 Bremgarten